



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 9.12
VG 1 K 1060/11

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 28. Februar 2012
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert und
die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hauser und
Dr. Held-Daab

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. Dezember 2011 mit Schriftsatz vom 22. Februar 2012 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden.

Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert

Dr. Hauser

Dr. Held-Daab